

**OLDENBOURG
GRUNDRISS DER
GESCHICHTE**

OLDENBOURG
GRUNDRISS DER
GESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN
VON
JOCHEN BLEICKEN
LOTHAR GALL
HERMANN JAKOBS

BAND 4

SPÄTANTIKE UND VÖLKER- WANDERUNG

VON
JOCHEN MARTIN

4. Auflage

R. OLDENBOURG VERLAG
MÜNCHEN 2001

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Ein Titeldatensatz für diese Publikation ist bei
Der Deutschen Bibliothek erhältlich

© 2001 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
Internet: <http://www.oldenbourg-verlag.de>

Das Werk einschließlich aller Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Unveränderter Nachdruck der 3., überarbeiteten und erweiterten Auflage 1995

Umschlaggestaltung: Dieter Vollendorf, München
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (chlorfrei gebleicht).
Gesamtherstellung: Oldenbourg Graphische Betriebe Druckerei GmbH, München

ISBN 3-486-49684-0

VORWORT DER HERAUSGEBER

Die Reihe verfolgt mehrere Ziele, unter ihnen auch solche, die von vergleichbaren Unternehmungen in Deutschland bislang nicht angestrebt wurden. Einmal will sie – und dies teilt sie mit manchen anderen Reihen – eine gut lesbare Darstellung des historischen Geschehens liefern, die, von qualifizierten Fachgelehrten geschrieben, gleichzeitig eine Summe des heutigen Forschungsstandes bietet. Die Reihe umfaßt die alte, mittlere und neuere Geschichte und behandelt durchgängig nicht nur die deutsche Geschichte, obwohl sie sinngemäß in manchem Band im Vordergrund steht, schließt vielmehr den europäischen und, in den späteren Bänden, den weltpolitischen Vergleich immer ein. In einer Reihe von Zusatzbänden wird die Geschichte einiger außereuropäischer Länder behandelt. Weitere Zusatzbände erweitern die Geschichte Europas und des Nahen Ostens um Byzanz und die Islamische Welt und die ältere Geschichte, die in der Grundreihe nur die griechisch-römische Zeit umfaßt, um den Alten Orient und die Europäische Bronzezeit. Unsere Reihe hebt sich von anderen jedoch vor allem dadurch ab, daß sie in gesonderten Abschnitten, die in der Regel ein Drittel des Gesamtumfangs ausmachen, den Forschungsstand ausführlich bespricht. Die Herausgeber gingen davon aus, daß dem nacharbeitenden Historiker, insbesondere dem Studenten und Lehrer, ein Hilfsmittel fehlt, das ihn unmittelbar an die Forschungsprobleme heranführt. Diesem Mangel kann in einem zusammenfassenden Werk, das sich an einen breiten Leserkreis wendet, weder durch erläuterte Anmerkungen noch durch eine kommentierende Bibliographie abgeholfen werden, sondern nur durch eine Darstellung und Erörterung der Forschungslage. Es versteht sich, daß dabei – schon um der wünschenswerten Vertiefung willen – jeweils nur die wichtigsten Probleme vorgestellt werden können, weniger bedeutsame Fragen hintangestellt werden müssen. Schließlich erschien es den Herausgebern sinnvoll und erforderlich, dem Leser ein nicht zu knapp bemessenes Literaturverzeichnis an die Hand zu geben, durch das er, von dem Forschungsteil geleitet, tiefer in die Materie eindringen kann.

Mit ihrem Ziel, sowohl Wissen zu vermitteln als auch zu selbständigen Studien und zu eigenen Arbeiten anzuleiten, wendet sich die Reihe in erster Linie an Studenten und Lehrer der Geschichte. Die Autoren der Bände haben sich darüber hinaus bemüht, ihre Darstellung so zu gestalten, daß auch der Nichtfachmann, etwa der Germanist, Jurist oder Wirtschaftswissenschaftler, sie mit Gewinn benutzen kann.

Die Herausgeber beabsichtigen, die Reihe stets auf dem laufenden Forschungsstand zu halten und so die Brauchbarkeit als Arbeitsinstrument über eine längere Zeit zu sichern. Deshalb sollen die einzelnen Bände von ihrem Autor oder einem anderen Fachgelehrten in gewissen Abständen überarbeitet werden. Der Zeitpunkt der Überarbeitung hängt davon ab, in welchem Ausmaß sich die allgemeine Situation der Forschung gewandelt hat.

Jochen Bleicken

Lothar Gall

Hermann Jakobs

INHALT

Vorwort	XI
I. Darstellung	1
1. Die Reaktion auf die Krise des 3. Jahrhunderts	1
a. Diocletian	1
b. Constantin	10
2. Die äußere Situation des Reiches bis zur zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts	29
a. Vorbemerkung	29
b. Das Reich unter der Tetrarchie und der constantinischen Dynastie	30
c. Die Katastrophe von Adrianopel (378) und die Einnahme Roms durch die Westgoten (410)	34
d. Das Ende des weströmischen Reiches	40
e. Die Herrschaft Odoakers und Theoderichs	49
f. Die Außenpolitik Justinians	56
3. Wirtschaft und Gesellschaft	60
a. Die Landwirtschaft	60
b. Die Städte und die städtische Wirtschaft	65
c. Die Führungsschicht des Reiches und das Patrozinium	73
d. Zum Charakter der spätantiken Gesellschaften	78
4. Der spätantike Staat	85
a. Die Verwaltung	85
α. Die Zentral- und Regionalverwaltung	85
β. Die Senate von Rom und Konstantinopel	93
γ. Die städtische Verwaltung	94
b. Das Kaisertum	97
c. Das Kaisertum und die germanischen Könige	104
d. Das Recht in der Spätantike	106
5. Religion, Christentum und Kirche	109
a. Die Ausbreitung des Christentums und die Entstehung eines christlichen Rombildes	109
b. Askese, Mönchtum und Heiligenverehrung	118
c. Die Organisation der Kirche und ihr Verhältnis zum Staat	125
α. Die Bischofsgemeinde	125

β. Metropolitanverbände und Patriarchate	127
γ. Synoden und Konzilien	129
δ. Die Entstehung des Papsttums	131
d. Landes- und Nationalkirchen	136
e. Die Juden, das römische Reich und die Christen	142
II. Grundprobleme und Tendenzen der Forschung	147
1. Die Reaktion auf die Krise des 3. Jahrhunderts	147
a. Diocletian	148
b. Constantin	152
2. Die äußere Situation des Reiches bis zur zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts	162
a. Vorbemerkung	162
b. Das Reich unter der Tetrarchie und der constantinischen Dynastie	164
c. Die Katastrophe von Adrianopel (378) und die Einnahme Roms durch die Westgoten (410)	166
d. Das Ende des weströmischen Reiches	168
e. Von 476 bis zum Langobardeneinfall in Italien	175
3. Wirtschaft und Gesellschaft	178
a. Die Landwirtschaft	178
b. Die Städte und die städtische Wirtschaft	183
c. Die Führungsschicht des Reiches und das Patrozinium	186
d. Zum Charakter der spätantiken Gesellschaften	189
4. Der spätantike Staat	192
a. Die Verwaltung	192
α. Die Zentral- und Regionalverwaltung	192
β. Die Senate von Rom und Konstantinopel	197
γ. Die städtische Verwaltung	197
b. Das Kaisertum	199
c. Das Kaisertum und die germanischen Könige	203
d. Das Recht in der Spätantike	204
5. Religion, Christentum und Kirche	207
a. Die Ausbreitung des Christentums und die Entstehung eines christlichen Rombildes	207
b. Askese, Mönchtum und Heiligenverehrung	212
c. Die Organisation der Kirche und ihr Verhältnis zum Staat	214
α. Die Bischofsgemeinde	214
β. Metropolitanverbände und Patriarchate	215
γ. Synoden und Konzilien	216
δ. Die Entstehung des Papsttums	217
d. Landes- und Nationalkirchen	221
e. Die Juden, das römische Reich und die Christen	223

III. Quellen und Literatur	225
A. Quellen	225
1. Allgemeine Quellensammlungen	225
2. Lexika	225
3. Gesetze der Römer und Germanen	226
4. Inschriften und Papyri	226
5. Münzsammlungen	227
6. Quellensammlungen zu den Germanenstämmen	227
7. Quellen und Hilfsmittel zur Geschichte des Christentums	228
8. Archäologie und Kunstgeschichte	229
9. Prosopographie	230
10. Atlanten	230
11. Einzelne Autoren	230
B. Literatur	250
1. Allgemeine Darstellungen und Handbücher zur Spätantike	250
2. Einzelne Herrscher	252
a. Diocletian	252
b. Constantin	253
c. Die constantinische Dynastie	254
d. Von Valentinian I. bis zu Theodosius	255
e. Von 395 bis 476	255
f. Von 476 bis Justinian	256
3. Einzelne Regionen	256
a. Ägypten	256
b. Afrika	257
c. Alpenländer	257
d. Britannien	258
e. Donauländer und Balkan	259
f. Gallien und Germanien	260
g. Italien	261
h. Kleinasien und angrenzende Gebiete	262
i. Spanien	262
k. Syrien und angrenzende Gebiete	263
l. Das Sasanidenreich	264
4. Germanen und andere Völkerschaften	264
a. Allgemeines	264
b. Alamannen und Sueben	265
c. Alanen und Sarmaten	266
d. Burgunder	266
e. Franken	266
f. Gepiden	267
g. Goten	267

h. Hunnen	268
i. Langobarden	268
k. Sachsen	268
l. Vandalen	268
5. Die äußere Situation des Reiches bis zur zweiten Hälfte des	
6. Jahrhunderts	269
a. Verschiedene Einzelprobleme	269
b. Foederati, gentiles, laeti	271
c. Zur Bedeutung des Jahres 476	271
6. Wirtschaft und Gesellschaft	272
a. Allgemeines	272
b. Der staatliche Rahmen: Steuern und Finanzpolitik	273
c. Landwirtschaft und Arbeitsorganisation	275
d. Handel und Handwerk	276
e. Städte	277
f. Führungsschichten, Patrozinium	278
g. Familie und Stellung der Frau	279
7. Der spätantike Staat	280
a. Allgemeines	280
b. Regionalverwaltung	280
c. Zentralverwaltung und Senate	281
d. Das Heer	282
e. Die städtische Verwaltung	283
f. Das Kaisertum und das germanische Königtum	284
g. Das Recht in der Spätantike	285
8. Religion, Christentum und Kirche	286
a. Allgemeines	286
b. Die Ausbreitung des Christentums	287
c. Christentum und Heidentum	288
d. Askese und Mönchtum	290
e. Märtyrer- und Heiligenverehrung, heilige Stätten	291
f. Gemeindeorganisation und Bischöfe	293
g. Metropolitanorganisation und Patriarchate	294
h. Konzilien und Synoden	294
i. Das Papsttum	295
k. Kirche und Staat	297
l. Landes- und Nationalkirchen	299
m. Die Juden, das römische Reich und die Christen	300
Anhang	302
Abkürzungen	302
Zeittafel	303
Register	307

VORWORT

Da das Buch keine Zusammenfassung hat, sollen hier einige wenige Leitlinien, die für meine Arbeit wichtig geworden sind, kurz genannt werden:

1. Die Geschichte der Spätantike wird entscheidend nicht nur durch den Prinzipat und die Ereignisse des 3. Jhs. bestimmt (was selbstverständlich ist), sondern auch durch das Wirken Diocletians und Constantins, das deshalb gesondert behandelt wird.
2. Auf eine Darstellung der kriegerischen Auseinandersetzungen kann nicht verzichtet werden, einmal weil sie Bedingungen schaffen, die nur teilweise aus der Situation des Reiches ableitbar sind, zum anderen weil in ihnen und durch sie sich die „Stammesbildung“ der germanischen *gentes* vollzieht.
3. Es bleibt lohnend, das Spannungsverhältnis zwischen Staat und Gesellschaft oder zwischen politischem Handeln und Gesellschaft zum Thema zu machen, auch wenn heute manche Arbeiten mit sozialanthropologischen Ansätzen ohne den Blick auf die politische Geschichte auskommen.
4. Entgegen der oft zu stark betonten Vorstellung von einer mediterranen Koine habe ich die Unterschiede zwischen dem Westen und dem Osten möglichst scharf herausgearbeitet.
5. Ich habe versucht, die Darstellung in den verschiedenen Bereichen jeweils soweit zu führen, daß erste Problemlösungen in den germanischen Reichen eingeschlossen werden. Für einen Nicht-Fachmann ist das ein großes Risiko. Mir ist bei der Arbeit klar geworden, wieviele Probleme sich nur durch eine Zusammenarbeit von Althistorikern und Mediävisten adäquat behandeln lassen.

Jochen Bleicken, Egon Flaig und Herbert Nesselhauf danke ich dafür, daß sie das Manuskript mitgelesen und Anregungen für Verbesserungen gegeben haben.

VORWORT ZUR 3. AUFLAGE

Die Spätantike ist in den letzten Jahren zu einem bevorzugten Forschungsthema geworden. Das schlägt sich auch im Literaturverzeichnis nieder, das um ca. 500 Titel erweitert worden ist. Besonders überarbeitet wurden die Teile I 1–3, II 1–3 sowie III A.

Zu Dank verpflichtet bin in Eckhard Wirbelauer, der nicht nur die Korrekturen mitgelesen, sondern auch viele Anregungen gegeben und mich vor manchen Irrtümern bewahrt hat. Götz Distelrath, Veronika Mickisch und Sabine Panzram danke ich für die Erstellung des Registers.

I. Darstellung

1. DIE REAKTION AUF DIE KRISE DES 3. JAHRHUNDERTS

a. Diocletian

Als am 20. 11. 284 der Dalmatiner Diokles, Kommandant der *protectores* (einer Gardetruppe), in Nikomedien als Diocletianus zum Augustus erhoben wird, scheint sich nur zu wiederholen, was in den 50 Jahren zuvor an der Tagesordnung gewesen ist: Kaiser lösten einander in schneller Folge ab. Das war nur eines der Zeichen einer Krise, die alle Lebensbereiche der römischen Gesellschaft berührte: Bauern und Städte litten unter dem steuerlichen Zugriff des Staates, unter Zwangsrequisitionen, plündernden Soldaten oder Feinden; dauernde Kriege und eine wachsende Bürokratie erschöpften die Finanzen des Reiches, der Geldwert sank auf einen Bruchteil seines früheren Satzes; Grenzgebiete mußten ganz oder zeitweise aufgegeben werden, Sonderreiche bildeten sich aus, die sich lange Zeit halten konnten. Man meinte schließlich, die Gnade der Götter verloren zu haben; Decius verlangte 249 von allen Reichsbewohnern, den Göttern zu opfern, und löste so mittelbar die erste allgemeine Christenverfolgung aus.

Die Krise des 3. Jhs.

Auch Diocletian muß wie seine Vorgänger damit beginnen, die Herrschaft und den Bestand des Reiches zu sichern. Um einen Aufstand in Gallien zu unterdrücken, ernennt er einen kriegserprobten Freund, Maximian, am 13. 12. 285 zum Caesar, d. h. zum im Rang dem Augustus nachgeordneten Mitregenten, und schickt ihn in den Westen. Schon vorher haben Kaiser wie z. B. Carus, um sich gegen Usurpatoren zu schützen und den Aufgaben der Reichsverteidigung besser gerecht zu werden, ihre Söhne zu Caesaren ernannt. Diocletian hat keine Söhne. Sein Modell ist das des Adoptivkaisertums des 2. Jhs.

Der Aufbau der Tetrarchie

Nach dem Sieg in Gallien folgt der nächste Schritt: am 1. 4. 286 wird Maximian in Nikomedien zum Augustus, also zum im Rang gleichen Mitkaiser erhoben. Er kämpft dann am Oberrhein und in Gallien gegen Alamannen, Burgunder und Franken. Im Winter 286/7 revoltiert Carausius, der mit der Niederwerfung fränkischer und sächsischer Piraten im Ärmelkanal beauftragt war, und macht sich zum Augustus in Britannien. Ein Angriff Maximians gegen ihn im Jahre 289 scheitert; Carausius gewinnt Gesoriacum (Boulogne) in Gallien und bleibt im Besitz Britanniens. Diocletian muß sich an der Donaufront der Alamannen, Goten, Sarmaten

erwehren, 289 fallen die Sarazenen in Syrien ein, 292 bricht ein Aufstand in Ägypten aus. Aufgrund dieser Schwierigkeiten wird im Jahre 293 das Herrschaftssystem weiter ausgebaut: am 1. 3. wird der Schwiegersohn Maximians, Constantius Chlorus, zum Caesar im Westen, am gleichen Tag oder am 21. 5. Galerius zum Caesar im Osten ernannt. Galerius muß seine Frau entlassen und wird – wie 289 Constantius – Schwiegersohn seines Augustus. Beide Caesares werden von ihren Augusti adoptiert.

Herrschertheologie

Dieses System der Tetrarchie erfährt eine umfassende theologische Begründung. Die Augusti führen seit der Erhebung Maximians göttliche Beinamen: Diocletian Iovius, Maximian Herculus. Sie sind nicht Jupiter und Hercules; insofern geht Diocletian hinter die „Gottkaiser“ des 3. Jhs. (Aurelian, Probus und Carus) zurück. Die Augusti sehen in Jupiter und Hercules vielmehr die Stammväter ihrer Geschlechter und in Jupiter den Ursprung ihrer Herrschaft; in ihren Fähigkeiten bringen sie die göttlichen Wirkkräfte zur Darstellung und können insofern als „gegenwärtige Götter“ bezeichnet werden. Die Voraussetzung für das Wirksamwerden dieser Herrschertheologie liegt darin, daß im 3. Jh. angesichts der Ohnmacht gegenüber der Krise die Bereitschaft stieg, Macht grundsätzlich mit den Göttern zu verbinden, was ja auch die Kaiser vor Diocletian getan haben. Diocletians Neuerung besteht in der systematischen, logischen Konstruktion der Herrschertheologie, in der sowohl die Einheit der von Jupiter ausgehenden Macht als auch die verschiedenen, für die Regierung des Reiches wichtigen Wirkkräfte ihren Platz finden. Obwohl Diocletian faktisch immer eine überlegene Autorität hat, wird in der Herrschertheologie und in bildlichen Darstellungen (vgl. z. B. die Tetrarchengruppe von S. Marco in Venedig) vor allem die *concordia* und Gleichheit der Augusti herausgestellt. Die Caesares werden nicht nur in die natürlichen Familien der Augusti, sondern auch in die göttlichen der Iovii und Herculii aufgenommen und damit zugleich zu Nachfolgern der Augusti designiert. Die göttlichen Familien umfassen nur die Herrscher, nicht die übrigen Mitglieder der kaiserlichen Familie. Ein festes Hofzeremoniell unterstreicht die religiöse Stellung der Herrscher.

Sicherung des Reiches

Jeder der vier Herrscher ist in der Folgezeit in einem bestimmten Aktionsbereich tätig, ohne daß strikte Grenzen festgelegt worden zu sein scheinen. Bis 298 gelingt es den Tetrarchen, überall im Reich Ruhe und Frieden herzustellen: Constantius vertreibt noch 293 Carausius aus Gesoriacum; Carausius wird von seinem Haupthelfer Allectus ermordet, der sich bis 296 halten kann und dann von Constantius entscheidend besiegt wird. Maximian sichert während der britannischen Kämpfe des Constantius zunächst Gallien und schlägt 297/8 einen Aufstand der Mauren (Quinquegentanii) nieder. Galerius erringt Erfolge an der Donaufront, Diocletian hat sich mit der Usurpation eines Domitius Domitianus in Ägypten auseinanderzusetzen: 297/8 belagert er acht Monate Alexandrien, das sich dann ergeben muß. Als der Perserkönig Narses den von Rom eingesetzten König Tiridates III. aus Armenien vertreibt und in Syrien einfällt, zieht 296 Galerius gegen ihn, erleidet aber eine schwere Niederlage. Im folgenden Jahr mar-

schiert er mit Verstärkungen in Armenien ein; jetzt unterliegt Narses. Armenien bleibt unter römischem Einfluß, Persien muß Gebiete jenseits des Tigris abtreten.

Nicht nur das System der Tetrarchie antwortet auf die Schwierigkeiten der Reichsverteidigung (und die Gefahren von Usurpationen). Ganz im Rahmen der traditionellen römischen Verteidigungspolitik baut Diocletian die Grenzsicherung durch Befestigungsanlagen und Straßen erheblich aus. Die Zahl der Truppenkörper ist unter ihm gegenüber der Severerzeit etwa verdoppelt. Seit Gallienus gibt es Ansätze zu einer von den Grenztruppen abgehobenen mobilen Feldarmee (*comitatus*), die aber unter der Tetrarchie eine weit geringere Bedeutung hat und auch organisatorisch nicht so ausgebaut ist wie später unter Constantin. Für die Rekrutierung der Armee werden Barbaren herangezogen, die teilweise jetzt als *laeti* auf römischem Reichsgebiet angesiedelt werden; auch viele Reichsbewohner (Söhne von Veteranen, nicht zu Korporationen Gehörige – *otiosi*, Nichtansässige – *vagi*) werden zum Kriegsdienst verpflichtet.

Das Heer

Schließlich dient auch die Verwaltungs- und Provinzreform Diocletians vor allem dem Bestreben, die Substruktur für die Lasten der Reichsverteidigung zu verbessern. Die Zahl der Provinzen hat seit Beginn des Prinzipats ständig zugenommen; seit den Severern ist eine Tendenz zur Verkleinerung der Provinzen zu beobachten, deren Zahl beim Regierungsantritt Diocletians etwa 50 beträgt. Am Ende seiner Herrschaft hat sich die Zahl durch Aufteilung der Provinzen fast verdoppelt. Die Reorganisation wird je nach Gelegenheit – in Britannien wahrscheinlich nach dem Sieg über Allectus, in Ägypten nach dem Aufstand von 297/8 – vorgenommen. Teilweise wird experimentiert, werden neue Einteilungen verändert oder zurückgenommen. Italien verliert seinen Sonderstatus, der faktisch auch vorher schon eingeschränkt war. Die Einteilung in kaiserliche und senatorische Provinzen entfällt.

Teilung der Provinzen

Das Provinz- und Militärkommando waren ursprünglich vereint und mit Ausnahme der legionslosen prokuratorischen Provinzen Senatoren vorbehalten. Schon unter Septimius Severus wurden gelegentlich auch ritterliche *praefecti legionis* außerhalb Ägyptens ernannt; Gallienus schloß – offenbar um Usurpationen von dieser Seite zu verhindern – Senatoren ganz vom militärischen Kommando aus. Ebenso begannen Senatoren aus der Verwaltung der kaiserlichen Provinzen verdrängt und durch Ritter ersetzt zu werden. Unter Diocletian verlieren die Senatoren fast alle Posten in der Provinzverwaltung; sie behalten nur noch die traditionellen Prokonsulate von Asia und Africa, ferner können sie *correctores* in Sizilien, Achaia und den italischen Verwaltungsbezirken sein – nirgendwo mit militärischen Vollmachten. Die übrigen Provinzen werden von ritterlichen *praesides* verwaltet. Wieweit darüber hinaus die Zivilverwaltung vom Militärkommando getrennt wird, ist unsicher; neben *praesides* mit militärischem Kommando lassen sich auch *duces* nachweisen, die meist Truppen aus mehreren Provinzen kommandieren, also eine größere militärische Macht in ihrer Hand konzentrieren als ein einzelner Provinzgouverneur. Wahrscheinlich sind es militärische Notwendigkeiten einer koordinierten Kriegführung, die gerade angesichts der Teilung

Provinzverwaltung

von Provinzen zu *duces* mit einem überprovinzialen Kommando führen. Entscheidend für die Trennung militärischer und ziviler Funktionen und die Verkleinerung der Provinzen dürfte sein, daß mit der Steuerreform Diocletians (vgl. unten) die Aufgaben der Provinzgouverneure erheblich wuchsen. Eine feste Diözesanordnung ist unter Diocletian noch nicht geschaffen worden.

Die kaiserliche
Zentrale

Die kaiserliche Zentrale wird mit der Einführung der Tetrarchie vervierfacht, wenn auch vielleicht nicht in allen Bestandteilen. An ihrer Struktur ändert sich unter Diocletian wenig; sie besteht aus dem Hof (*cubiculum*), den Prätorianerpräfekten, die im Laufe der Kaiserzeit aus Kommandanten der Garde zur Spitze der Justiz- und Zivilverwaltung und zu Stabschefs des Heeres geworden sind, ferner dem für Geldsteuern zuständigen *rationalis* und dem *magister rei privatae*, dem die Abgaben aus den kaiserlichen Domänen unterstehen. Verschiedene Sekretariate (*scrinia*) unter *magistri* sowie jeweils ein kaiserliches *consilium* (*consistorium*) vervollständigen die Ausstattung der Zentralen, die beweglich sein müssen und deshalb auch als *sacer comitatus* bezeichnet werden. Die Vermehrung der Provinzen führt dazu, daß auch die Aufgaben der Prätorianerpräfekten, die unter Diocletian noch keinen festen regionalen Verwaltungsbereich haben, erheblich zunehmen. Deshalb werden Stellvertreter ernannt, die den Titel *agens vices praefecti praetorio* führen. Neben ihnen erscheinen auch *rationales* und *magistri* auf regionaler Ebene.

Mit diesem Apparat, zu dem noch die teilweise sehr umfangreichen Büros der einzelnen Ämter gehören und den man sich noch ergänzt denken muß durch die sich in jeder Stadt wiederholenden munizipalen Ämter und durch Funktionen, die – wie die Einnahme von Steuern – als Dienstleistungen (*munera*) organisiert sind, soll eine möglichst lückenlose und gleichmäßige Erfassung der Reichsbewohner erreicht werden.

Steuerlasten

Seit um 290 lassen die Quellen Anzeichen für eine Steuerreform erkennen. Vorher hatten die Bewohner der römischen Provinzen eine Bodensteuer (*tributum soli, vectigal, stipendium*) in Geld oder Naturalien zu zahlen, ferner – wenn auch vielleicht nicht überall – eine Kopfsteuer (*tributum capitis*). Dazu kamen unregelmäßige Abgaben, unter denen die *annona militaris* – Naturallieferungen für die Heeresversorgung – im 3. Jh. angesichts der wachsenden Inflation und der dauernden Kriege wichtiger geworden zu sein scheint als die regelmäßigen Steuern. Schließlich wurden die Reichsbewohner auch zu Dienstleistungen (*munera*) herangezogen, z. B. beim Transport von Heereslieferungen. Es gab kein einheitliches Steuersystem; in den einzelnen Provinzen wurden vielmehr lokale Traditionen der Steuerfestsetzung von den Römern fortgeführt. Vor allem die *annona* und die *munera* trafen die Provinzen des römischen Reiches unterschiedlich hart, je nachdem ob ein Gebiet Kriegsschauplatz war oder nicht.

Diocletians Bestreben ist es, die wirtschaftlichen Grundlagen des Staates zu sanieren und die Reichsbewohner gleichmäßig zu belasten. Da die Augusti und Caesares „erkannt haben, daß die Erhebungen öffentlicher Steuern so geschehen, daß einige es leicht haben, die anderen schwer belastet werden, haben sie im Inter-

esse ihrer Provinzialen entschieden, diese ganz üble und verderbliche Praxis auszumerzen...“, heißt es in dem Edikt eines Präfekten von Ägypten vom Jahre 297. Das wichtigste Mittel, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Schaffung von abstrakten Bemessungseinheiten – *ingum* und *caput* –, in die sämtliche Anforderungen an einen Reichsbewohner eingehen. Von daher wird das neue Steuersystem *capitatio – ingatio* genannt. In der Regel sind die Bemessungseinheiten gegeneinander aufrechenbar, so daß man die Steueranforderungen sowohl in *inga* als auch in *capita* ausdrücken kann. In die Steuerveranlagung werden aufgenommen der Boden, die Personen (als Arbeitskräfte) und das Vieh. In der konkreten Anwendung des neuen Steuersystems gibt es viele Unterschiede: die Ertragsfähigkeit der Böden bzw. die Bodennutzung (z. B. Getreide- oder Weinbau) werden teils in Rechnung gesetzt, teils nicht; bei den *capita* werden Frauen entweder voll oder nur zu einem bestimmten Prozentsatz oder gar nicht mitgezählt. In Afrika, Syrien und Ägypten bleibt die alte Kopfsteuer neben der neuen, hier auf den Boden beschränkten *ingatio* bestehen.

Steuerreform

In jeder Provinz wird auf der Grundlage einer *formula provinciae* in regelmäßigen Abständen eine Steuerveranlagung (*indictio*) durchgeführt, zunächst alle 5 Jahre, seit Constantin alle 15 Jahre. Die konkreten Zahlungen oder Naturallieferungen – die Steuern werden *annona* genannt – richten sich dann nach den konkreten Anforderungen des Staates in einem Jahr und ergeben sich daraus, daß die Statthalter diese konkreten Anforderungen auf die einzelnen Bemessungseinheiten umrechnen. Ausgangspunkt des ganzen Systems ist nicht die konkrete Leistung des einzelnen, sondern sind abstrakte, verschiedene Elemente der Produktivkraft ausdrückende Einheiten (*ingum* und *caput*), deren Unterschiedlichkeit nach Regionen, Landqualität, Klima, Arbeitskraft nur teilweise und längst nicht überall berücksichtigt wird.

Erstmals in der Antike wird jetzt ein jährliches Budget für die Steuerausgaben aufgestellt. Steuerveranlagungen hat es zwar auch schon im Prinzipat gegeben, aber durch die Umrechnung des staatlichen Bedarfs auf die Bemessungseinheiten entsteht jetzt ein strikteres „administrative link“ [810: W. GOFFART, 110] zwischen der Zentrale und den einzelnen Reichsbewohnern als vorher. Der Einzug der Steuern bleibt allerdings Aufgabe der Städte.

Neben den Steuern lasten auf allen Reichsbewohnern *munera*, d. h. unentgeltliche Dienstleistungen für den Staat und die Gemeinde. Es hat sie auch schon in der Republik gegeben (z. B. die Durchführung von Spielen während einer Magistratur); sie werden aber in der Kaiserzeit, vor allem im 3. Jh., stark ausgedehnt und umfassen z. B. den Transport für die Versorgung der Hauptstadt und von Heereslieferungen, die Mitwirkung an staatlichen Bauten, das Backen von Brot oder Schneidern von Bekleidungsstücken für Soldaten. Infolge der Naturalsteuern und der *munera* kann der Staat die meisten seiner Aufgaben ohne Geld durchführen. Die Soldaten und die Beamten werden in Naturalien entlohnt. Zur Deckung des Bedarfs an Waffen und Uniformen wird zudem eine große Anzahl staatlicher Fabriken gegründet, in denen vielleicht schon seit Diocletian Arbeiter an ihren

munera

Arbeitsplatz gebunden sind. Auch in anderen Bereichen führt das Interesse des Staates an bestimmten Leistungen und an der Aufbringung der Steuer dazu, daß Tätigkeiten verpflichtend werden, vom Vater auf den Sohn übergehen. Die meisten Zeugnisse dafür beginnen aber erst mit der Zeit Constantins.

Wie die Staatsfinanzen versucht Diocletian auch die Währung zu konsolidieren. Im 3. Jh. sind Goldmünzen praktisch ganz aus dem Verkehr verschwunden; die alten Silbermünzen enthielten unter Gallienus nur noch einen winzigen Bruchteil Silber; die Preise stiegen bis zum Ende des 3. Jhs. in astronomische Höhen. Diocletian geht in zwei Schritten vor:

Nominale	Reform von 294 (oder 296)	Reform vom 1. 9. 301
<i>aureus</i> (Goldmünze)	1000 (1200) d.c.	1000 (1200) d.c.
<i>argenteus</i> (Silbermünze)	50 d.c.	100 d.c.
großer <i>laureatus</i> (mit Silber überzogene Kupfermünze = <i>folllis</i>)	12.5 d.c.	25 d.c.
Aurelianus (mit Silber überzogene Kupfermünze)	6.25 (eher mehr) d.c.	12.5 d.c.
<i>radiatus</i> (Kupfermünze)	4 (5) d.c.	4 (5) d.c.
kleiner <i>laureatus</i> (Kupfermünze)	2 d.c.	2 d.c.

Die antiken Namen der Münzen sind unbekannt, die Bezeichnungen in der Tabelle sind modern. D. c. = *denarii communes* ist eine Rechnungseinheit, in der auch die Preise im Maximaltarif (vgl. unten) angegeben sind. Von den Nominalen stammt nur der Aurelianus aus der Zeit vor den Reformen. Die Goldmünze ist der Vorläufer des constantinischen *solidus* und sollte sich für Jahrhunderte bewähren. Diocletian ist also bestrebt, vor allem durch die Wiedereinführung guter Edelmetallmünzen die Geldwährung (und die Preise) zu stabilisieren. Alle provinziellen Sonderprägungen werden unterbunden, die Münzprägung wird 14 über das Reich verteilten Prägestätten zugewiesen.

Die Reform von 301 bringt eine Aufwertung der Münzen mit Silbergehalt, ohne daß diese selber verändert werden, und ist dadurch zu erklären, daß die Preissteigerungen auch nach der Reform weitergingen; da der Warenwert auf der Basis von Kupfermünzen bestimmt wurde, überstieg der Edelmetallgehalt der Silber- und Goldmünzen schon bald deren Nominalwert, so daß sie gehortet wurden. In engem zeitlichen Zusammenhang mit dieser Reform steht das berühmte Preisedikt (oder der Maximaltarif) Diocletians, das zwischen dem 20. 11. und dem 9. 12. 301 erlassen wird. Es enthält das umfassendste für die Antike bekannte Ver-

zeichnis von Höchstpreisen für Waren und Dienstleistungen (z. B. Frachtraten) aller Art. Mit ihm soll – so die Vorrede –, nachdem der Friede im Reich errungen ist, darauf reagiert werden, „daß die zügellose Raubgier weder durch die Fülle der Waren noch durch reiche Ernten gemildert wird“; insbesondere die Soldaten hätten unter Wucherpreisen zu leiden. Das Edikt ist also eine Antwort auf Preissteigerungen; sie hing insofern mit der Münzreform von 301 zusammen, als zu befürchten war, daß die Aufwertung der Silber- und versilberten Münzen nicht einfach hingenommen werden würde. Das Preisedikt dient also dazu, die neue Währung zu stützen und Preissteigerungen infolge der Währungsreform zuvorzukommen.

Die Bautätigkeit der Tetrarchie umfaßt vor allem den Ausbau von Residenzen und Ruhesitzen (z. B. Spalato – Split), sonstige Repräsentationsbauten, militärische Anlagen besonders an den Grenzen und staatliche Fabriken. Der Tradition verpflichtet ist das Bestreben, der lateinischen Sprache und dem römischen Recht im Reich Geltung zu verschaffen. Etwa 1200 Konstitutionen sind von Diocletian bekannt; die Pflichten der Statthalter zur Rechtsprechung werden betont. Von privater Hand, vielleicht von Mitgliedern der kaiserlichen Kanzlei, werden Sammlungen von Kaiserkonstitutionen herausgegeben. Der Codex Gregorianus enthält Konstitutionen von Hadrian bis zum Jahre 291, der Codex Hermogenianus Gesetze Diocletians aus den folgenden Jahren. Der Kaiser beruft sich in seinen Gesetzen nicht selten auf die römische Vergangenheit. Dennoch werden z. B. in der Familiengesetzgebung schon bei den Kaisern vor allem des 2. Jhs. beobachtbare Tendenzen fortgesetzt, in den Familienverband und damit auch in die *patria potestas* zugunsten einzelner Familienmitglieder einzugreifen (z. B. Schutz der Kinder gegen Verkauf und Verpfändung). Damit entfernt sich Diocletian von altrömischen Traditionen. An die Stelle der Selbstverantwortung gesellschaftlicher Verbände werden allgemeine ethische Prinzipien gesetzt, die dazu noch religiös fundiert werden. So wird im Ehegesetz von 295 die Zukunft des römischen Volkes auf das Wohlwollen der Götter bezogen, und dieses Wohlwollen kann durch ein Leben entsprechend dem *mos maiorum* erlangt werden. Hier begründet also die Verbindung zwischen dem Heil des Staates und dem Wohlwollen der Götter eine restaurative Politik, die freilich in Einzelzügen nicht immer so restaurativ ist, wie sie sich gibt, und die Götter in einen systematischen Begründungszusammenhang einordnet, der der alten römischen Religion fremd war. Besonders aufschlußreich ist eine Formulierung im Manichäeredikt von 297: Die Götter „haben sich in ihrer Voraussicht herabgelassen zu regeln und festzulegen, daß das, was gut und wahr ist (*providentia sua ordinare et disponere dignati sunt, quae bona et vera sunt*), durch den Rat und die Behandlung vieler tüchtiger höchst ausgezeichneten und weiser Männer unumstößlich bewiesen und fixiert werde“ [14: Coll. XV 3.1]. Dieser ‚moral didacticism‘ in den Edikten mag einen Grund haben in der Unfähigkeit, die verschiedenen Krisenphänomene angemessen zu analysieren [361: R. MACMULLEN, 28–31]. In jedem Fall zeigt er, daß die Religion eine neue Bedeutung gewonnen hat. Wenn göttliche Forderungen den *mos maiorum*

Rechtspolitik

Bedeutung der Religion

begründen, dann muß gegen diejenigen vorgegangen werden, die auf der Grundlage einer neuen Religion gegen den *mos maiorum* verstoßen, wie es die von Persien sich ausbreitenden Manichäer taten. Restaurations- und Religionspolitik sind also bei Diocletian unmittelbar miteinander verknüpft. Im Edikt von 297 wird angeordnet, daß die führenden Männer der Manichäer samt ihren Schriften verbrannt, die Anhänger hingerichtet, hochstehende Gesinnungsgenossen zur Bergwerksarbeit verurteilt werden sollen. Unmittelbarer Anlaß für das Vorgehen gegen die „Ungeheuerlichkeiten“ (*prodigia*), „die sich von dem uns feindlichen persischen Volk in diese Welt ausgebreitet haben“ [14: Coll. XV 3.4], kann der Krieg mit Persien gewesen sein; die Ursachen liegen sicher in den religiösen Überzeugungen Diocletians, die auch sein Verhalten gegenüber den Christen bestimmen.

Christenverfolgung Die Auffassung, die Götter hätten dem römischen Reich ihre Fürsorge entzogen, hat in der Krise des 3. Jhs. zur ersten allgemeinen Christenverfolgung unter Decius geführt. Nach weiteren Verfolgungen unter Valerian genöß das Christentum seit Gallienus eine längere Friedenszeit, die auch unter Diocletian zunächst andauerte; es konnte sich ungehindert ausbreiten, fand Eingang auch in die Oberschichten; Christen befinden sich im Heer, in der Verwaltung, selbst am Hof. Die ersten Maßnahmen gegen sie setzen bald nach Beendigung des Perserkrieges ein: als um 299/300 eine Opferschau nicht gelingt, „weil bei den heiligen Handlungen gottlose Menschen anwesend seien“ [*quod rebus divinis profani homines interessent*, 199: LACTANZ, 10,3], ordnet Diocletian an, daß alle, die im Palast sind, und alle Soldaten zum Opfern gezwungen werden. Bei Weigerung sind Palastangehörige der Prügelstrafe zu unterziehen, Soldaten zu entlassen.

Schon Lactanz und Eusebius sind verschiedener Meinung darüber, ob diese Ereignisse nur Episode sind oder Auftakt zur letzten großen Christenverfolgung, die am 23. 2. 303 mit einem ersten Edikt einsetzt: Christen sollen alle Ämter und Würden (*honus ac dignitas*) und ihre Rechtsfähigkeit, die Freigelassenen im kaiserlichen Dienst ihre Freiheit verlieren; christliche Kirchen sollen zerstört, christliche Schriften verbrannt werden. Nach zwei Palastbränden in Nikomedien, die den Christen zur Last gelegt werden und scharfe Maßnahmen gegen sie (u. a. Tod des Bischofs Anthimus) hervorrufen, folgen im Frühsommer 303 zwei weitere Edikte: Kleriker sollen eingekerkert werden und den Göttern opfern; im Weigerungsfalle werden harte Folterungen angedroht. Im Frühjahr 304 schließlich ergeht ein Opferbefehl an die gesamte Reichsbevölkerung. Die Edikte werden in den einzelnen Reichsteilen unterschiedlich durchgeführt. Im Westen endet die Verfolgung fast überall mit der Abdankung Diocletians und Maximians im Jahre 305, im Osten geht sie in immer neuen Wellen weiter, bis Galerius 311 ein Toleranzedikt erläßt, das noch einmal über die Motive der Verfolgung Aufschluß gibt: Man habe im Rahmen der Sorge für Nutz und Frommen des Staates (*pro rei publicae ... commodis atque utilitate*) und „im Einklang mit den alten Gesetzen und der staatlichen Verfassung der Römer“ den Christen befohlen, „zu den Einrichtungen der Alten zurückzukehren“ (*ut ad veterum se instituta conferrent*), denn

sie hätten die Religion ihrer Väter (*parentum suorum ... sectam*) verlassen [199: LACTANZ, 34].

Der Kampf gegen das Christentum – und das ist nicht zufällig – erreicht seinen Höhepunkt zu der Zeit, als die pagane Religion selber für die ihr Anhängenden und den römischen Staat eine ähnliche Bedeutung gewinnt wie das Christentum für die Christen und die christlichen Gemeinschaften. Decius hat zwar von allen Reichsbewohnern ein Opfer verlangt; die Christen konnten aber – so die Auffassung des Staates – Christen bleiben, sofern sie nur opferten. Diocletian läßt Kirchen zerstören, Schriften verbrennen, die Kleriker einkerkern. Sein Vorgehen richtet sich gegen das Christentum als solches, durch sein Opfergebot sollen die Christen zum Abfall gezwungen werden. Wenn die Christen jetzt eine Gefahr bedeuten, dann nicht nur deshalb, weil die Götter das Wohl des Staates garantieren, sondern auch deshalb, weil sie festlegen, „was gut und wahr ist“. Diocletian sei von allen Kaisern am meisten dahin gelangt, die Götter zu Weltherrschern zu machen – so drückt das Libanius einmal aus [or. 61,5 = IV 331 F]. Und eben dieser Diocletian hat von Jupiter alle Macht auf Erden empfangen. „Die pagane Staatsreligion und das Christentum waren sich theologisch niemals näher als zur Zeit der großen Verfolgung“ [1126: LIEBESCHUETZ, 243].

Gründe für die
Christenverfolgung

Fast überall in seinen Maßnahmen greift Diocletian Ansätze des 3. Jhs. auf, manchmal geht er auf noch frühere Zeiten zurück. Er beruft sich auf die Vergangenheit, in deren Namen er Neues schafft. Seine Götter sind dem Namen nach noch die der Republik, den ihnen zugeschriebenen Möglichkeiten nach aber etwas völlig anderes. Mit seiner Familienpolitik will Diocletian altrömische Sittlichkeit restaurieren und verändert doch die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern und damit den Familienverband. Die Durchsetzung „humanitärer“ oder „ethischer“ Prinzipien in der Rechtsetzung und Rechtsprechung, die auch schon bei den Kaisern des 2. Jhs. zu beobachten war, führt hier zusammen mit dem Bestreben, die Lasten der Reichsverwaltung und -verteidigung gleichmäßig zu verteilen, zu einer ungeheuren Ausweitung des Staates. Die Konsequenz, mit der Diocletian auf den verschiedensten Gebieten – von der theologischen Begründung der Tetrarchie über die Steuerreform, den Maximaltarif bis zur Christenverfolgung – vorgeht, kann man mit Recht interpretieren als letztes Ausnützen von Möglichkeiten, die schon im Prinzipat angelegt sind. Wenn man das Wesentliche des Prinzipats aber gerade darin sieht, daß solche Konsequenzen nicht gezogen wurden – daß also Augustus zwar *divi filius* und *augustus*, aber nicht Beauftragter des Jupiter war; daß er sich sozial auf eine Stufe mit den Patriziern stellte; daß kaiserliche Edikte oder Reskripte nicht aus ethischen Prinzipien oder göttlichen Weisungen abgeleitet wurden; daß die Städte zwar Steuern aufbringen mußten, aber es wesentlich ihnen überlassen blieb, wie sie das machten – dann ist zu fragen, ob sich nicht mit Diocletian der römische Staat grundlegend verändert hat.

Diocletian als
Neuerer

Am 1. 5. 305 treten Diocletian und Maximian gemeinsam als Augusti zurück. Die Caesares Constantius und Galerius werden zu Augusti erhoben, als neue Caesares Severus und Maximinus Daia ernannt.

b. Constantin

Scheitern des
tetrarchischen
Systems

Das neue tetrarchische Regiment hält nur wenig länger als ein Jahr. Am 25. 7. 306 stirbt der Augustus des Westens, Constantius, in York. Entsprechend dem tetrarchischen System hätte Severus sein Nachfolger werden müssen. Aber das Heer begrüßt den Sohn des Constantius, Constantin, als Augustus; das dynastische Prinzip setzt sich durch. Constantin schickt sein lorbeer geschmücktes Bild an Galerius, der wegen neuer, die städtische Bevölkerung einbeziehender Steuerveranlagungen in Schwierigkeiten ist. Er erkennt Constantin an, wenn auch nur als Caesar. Dafür wird Severus zum Augustus promoviert. Die tetrarchische Ordnung scheint wiederhergestellt, aber Constantins Beispiel macht Schule. In Rom nutzt der Sohn Maximians, Maxentius, die Unzufriedenheit der Bevölkerung darüber aus, daß jetzt auch sie Steuern zahlen soll. So können die wenigen Prätorianer, die sich nach der Verkleinerung der Garde durch Diocletian und Galerius noch in Rom befinden, am 28. 10. 306 Maxentius zum Kaiser (*princeps*) ausrufen. Galerius verweigert ihm die Anerkennung. Damit ist die Ausgangssituation geschaffen, die nun wiederum bis 324 zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den einzelnen Machhabern führen sollte. Die Kämpfe sind insofern bedeutsam, als mit ihnen Probleme der Steuer, der militärischen und zivilen Organisation, der Legitimation der Herrscher und schließlich des Verhältnisses zum Christentum verknüpft sind; Probleme, deren Lösung im Zuge der Kämpfe für die ganze Spätantike grundlegend ist.

Vorgänge in Rom

Bis 312 konzentrieren sich die Kämpfe auf Rom und Italien, wo ein nicht anerkannter „Usurpator“ herrscht. Maxentius setzt gleich nach der Übernahme der Herrschaft in seinem Gebiet die Christenverfolgung aus. Die römische Gemeinde kann nach mehrjähriger Vakanz des Bischofsstuhles wieder einen Bischof (Marcellus) wählen, doch muß Maxentius ihn und später auch dessen Nachfolger Eusebius in die Verbannung schicken, da es um das Problem, wie während der Christenverfolgung Abgefallene zu behandeln seien, zu blutigen Kämpfen innerhalb der Gemeinde und zur Wahl von Gegenbischofen kommt. Ohne selber Christ zu sein und die Einheit des Christentums auf seine Fahnen geschrieben zu haben, wird Maxentius zu ähnlichem Handeln gezwungen wie später Constantin in den arianischen Streitigkeiten.

Auseinander-
setzungen
zwischen den
Herrschern

Die Stellung des Maxentius gegenüber den anderen Herrschern bleibt prekär. Er ernannt deshalb den alten Kollegen Diocletians, seinen Vater Maximian, erneut zum Augustus. Gegen den Usurpator marschiert Severus Anfang 307 in Italien ein; vor Rom laufen seine Soldaten zu Maximian und Maxentius über, der nun den Augustustitel annimmt. Severus zieht sich nach Ravenna zurück, übergibt sich dort seinen Verfolgern und endet noch im gleichen Jahr durch Selbstmord oder Exekution. Nun droht ein Angriff des Galerius selber. Maximian reist nach Gallien, vermählt dort seine Tochter Fausta mit Constantin und erhebt diesen zum Augustus. Galerius scheidet im Sommer 307 vor Rom ebenso wie Seve-

rus, kann aber wenigstens den größten Teil seiner Truppen und sich selber retten. Im Jahre 308 versucht Maximian aus Motiven, die unklar bleiben, seinen Sohn abzusetzen, doch die Soldaten halten zu Maxentius. Maximian zieht sich an den Hof Constantins zurück. In die verworrene Situation soll ein Treffen Klarheit bringen, zu dem im Herbst 308 Galerius, Diocletian und Maximian in Carnuntum zusammenkommen. Diocletian lehnt die Aufforderung ab, wieder regierender Augustus zu werden; Maximian wird zum Rücktritt gezwungen, am 11. 11. 308 Licinius, ohne vorher Caesar gewesen zu sein, zum Augustus ernannt; der größte Teil des ihm zugeordneten Herrschaftsgebietes ist freilich von Maxentius besetzt.

Durch die Bürgerkriege werden die Ressourcen des Reiches erneut angespannt. Alle Herrscher antworten in diesen Jahren darauf mit Geldverschlechterungen: das Gewicht des Follis wird herabgesetzt. In einer besonders mißlichen Lage ist Maxentius. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Italiens ist ohnehin nicht groß; Afrika fällt 308 durch eine Revolte des L. Domitius Alexander aus, der auch die Kornlieferungen nach Rom sperrt. Hungersnot und Straßenkämpfe in der Hauptstadt sind die Folge, die vielleicht blutig niedergeschlagen werden; jedenfalls büßt Maxentius sein Ansehen bei der römischen *plebs* ein. Um die Soldaten, die stadtrömischen Bauten und die Kriegsvorbereitungen zu bezahlen, fordert er neue Leistungen wohl vor allem von der Landbevölkerung und führt Sonderabgaben für die bis dahin verschonten Senatoren ein – ein Beispiel, dem Constantian später folgen wird.

Politik des
Maxentius

Dieser hat seit 306 vor allem seine Stellung in seinem Herrschaftsgebiet (Gallien, Britannien, Hispaniae) gesichert. Gegenüber dem Christentum hat er die Duldungspolitik seines Vaters fortgesetzt, ohne wahrscheinlich besondere Gesetze zu erlassen. Seine Legitimation sucht er durch die Verbindung mit Maximian zu festigen, übernimmt jedoch nicht dessen Schutzgott Hercules; in der Münzprägung wird Mars besonders herausgestellt. Das Bild ändert sich, als Maximian, der von Carnuntum wieder an den Hof Constantins zurückgekehrt ist, im Jahr 310 versucht, zum dritten Mal den Purpur zu erlangen. Der Versuch scheitert, der alte Herculier erhängt sich. Constantin muß nun seine Legitimation anders begründen. In einem im Sommer 310 gehaltenen Panegyricus wird er als Nachkomme des Kaisers Claudius Gothicus dargestellt; er habe einen dynastischen Anspruch auf den Thron (*imperator es natus*) und sei in Übereinstimmung mit den Göttern von seinem Vater als Nachfolger auserwählt worden. In seiner Münzprägung wird der neue Kurs darin sichtbar, daß Mars als Schutzgott verdrängt wird und an seine Stelle der schon vom Vater bevorzugte *Sol invictus* tritt (gleichzeitig wird die Kaisertitulatur durch *invictus* ergänzt). Die Sonne konnte am Beginn des 4. Jhs. sowohl konkret als Gottheit wie auch übertragen als „Inbegriff aller kosmischen Kräfte“ verstanden werden, in dem alle Götter enthalten waren: Dieser „Monotheismus der Sonne“ [H. DÖRRIE, in: 1093, S. 285, 290] war insofern bedeutsam, als die Sonne in ihrer abstrakten Bedeutung auch im Hinblick auf den Christengott konkretisiert werden konnte. Ob die Berufung auf Sol

Selbstverständnis
Constantins

auch einen monarchischen, gegen das tetrarchische System gerichteten Anspruch enthielt, ist umstritten.

Im Jahre 310 gibt es vier legale Augusti – Galerius mußte inzwischen auf Drängen des Maximinus Daia auch diesem und Constantin offiziell den Augustustitel zuerkennen – und neben ihnen Maxentius, der außer Italien auch Afrika beherrscht, wo er 309 die Revolte des Domitius Alexander niederschlagen konnte. Licinius soll den Usurpator bezwingen, bereitet auch Aktionen vor, aber eine Krankheit des Galerius und dessen Tod im Mai 311 hindern ihn am Eingreifen. Kurz vor seinem Tod, am 30. 4. 311, wird in Nikomedien Galerius' Toleranzedikt veröffentlicht, mit dem die Christenverfolgung im römischen Reich beendet und das Christentum erstmals reichsweit zu einer erlaubten Religion wird [*ut denuo sint christiani*: 199: LACTANZ, 34,4]. Das Edikt begründet die neue Toleranz damit, daß wegen der Verfolgung die Christen weder die alten Götter noch ihren eigenen Gott verehrt hätten; sie sollten nun für die Wohlfahrt des Kaisers, des Staates und ihr eigenes Wohlergehen beten. Durch das Edikt erlangen die Christen im Osten die Vorteile, die sie im westlichen Reichsteil schon seit 305/6 genossen.

Toleranzedikt
des Galerius

Einen Schritt weiter geht Maxentius, der – vielleicht im Zuge seiner Kriegsvorbereitungen gegen Licinius – der römischen Gemeinde unter Miltiades (Bischof seit 2. 7. 310 oder 311) die konfiszierten Kirchengüter zurückerstattet. Auch Maximinus Daia und Licinius versuchen die nach dem Tod des Galerius entstandene Situation zu nutzen. Maximinus bricht noch im Mai nach Kleinasien auf und erläßt ein Gesetz, das die städtische Bevölkerung der ehemaligen Gebiete des Galerius in Kleinasien von der *capitatio* ausnimmt; schon vorher hat er zumindest in einem Teil seiner Provinzen eine solche Maßnahme angeordnet. Licinius antwortet mit steuerlichen Privilegien für Soldaten und Veteranen. Beide Herrscher, die sich schließlich mit ihren Heeren am Bosporus gegenüberstehen, einigen sich aber fürs erste. Bald darauf verbinden sich Maximinus und Maxentius einerseits, Constantin und Licinius, der Constantins Schwester heiraten soll, andererseits. Constantin überquert früh im Jahre 312 mit einem Heer, das wohl überwiegend aus Barbaren rekrutiert worden ist, überraschend die Alpen. Dieses neue Heer hat zum Ausbau der für die Spätantike charakteristischen mobilen Feldarmee beigetragen. Constantin erobert zunächst Norditalien und rückt dann langsam auf Rom zu, vor dessen Toren in der Nähe der Milvischen Brücke es am 28. 10. 312 zur Schlacht kommt. Constantin besiegt – *instinctu divinitatis*, wie es auf der Inschrift des Constantinbogens in Rom heißt – Maxentius, der im Tiber ertrinkt.

Constantin
besiegt
Maxentius

Die Truppen Constantins sollen unter einem neuen Banner gestritten haben; auf ihren Schildern sei ein auf Christus zu beziehendes Monogramm (☩) angebracht worden. Die Anweisung dazu hat Constantin nach LACTANZ [199: 44] vor der Entscheidungsschlacht in einem Traum empfangen. Nach EUSEBIUS [162: I,27–32] hat Constantin schon vor Beginn des Feldzuges „den Gott seines Vaters“ angefleht, „er möge ihm offenbaren, wer er sei, und ihm zu dem bevorstehenden Unternehmen seine Rechte reichen“. Während des Gebetes sei ihm und

dem ganzen Heer das Kreuzeszeichen mit der Inschrift „hierdurch siege“ erschienen, in der Nacht darauf habe sich ihm Christus gezeigt und ihm befohlen, „das am Himmel geschaute Zeichen nachzubilden und es bei seinen Kämpfen mit den Feinden als Schutzpanier zu verwenden.“ Die Fahne, die daraufhin hergestellt wurde, ist nach der Beschreibung des Eusebius das spätere Labarum.

Die Diskussionen um diese Texte dauern bis heute unvermindert an. Wer sie im Sinne einer „Bekehrung“ Constantins zum Christentum interpretiert, verweist für diese Deutung auf die Maßnahmen des Kaisers nach 312 (vgl. unten) und auf ein allerdings nur in drei Exemplaren bekanntes Silbermedaillon Constantins von 315, auf dem am vorderen Federkamm des kaiserlichen Helmes das Christusmonogramm (☩) erscheint. Die Gegenseite hält das Monogramm für ein Siegeszeichen. Auf dem offiziellen Monument für den Sieg über Maxentius, dem Constantinsbogen in Rom, fehle jede Anspielung auf das Christentum; dagegen seien traditionelle heidnische Opfer dargestellt. Auf Münzen werde bis zum Sieg über Licinius Sol invictus (neben Mars) herausgestellt; nur auf einer Serie von 317/8 finde sich ein christliches Zeichen. Schließlich erwähnt auch die Panegyriker von 313 und 321 den Christengott nicht ausdrücklich.

Constantins
„Bekehrung“

Zumindest läßt sich demnach sagen, daß sich der Kaiser bis 324 nicht als Christen propagiert hat. Umgekehrt hat er auch nicht verhindert, mit dem Christengott in Zusammenhang gebracht zu werden. Seine Interventionen in Afrika (vgl. unten) bezeugen, daß er unter Begriffe wie *summa divinitas* oder *summus deus* auch den Christengott mit einschloß, für dessen rechte Verehrung er Sorge zu tragen habe. Freilich verweist dies kaum auf eine Bekehrung, wenn man den Begriff im modernen Sinne versteht. Eher ist anzunehmen, daß der Kaiser den Christengott als eine Konkretisierung des Sol verstanden hat, mit dem ja in dieser Zeit viele Gottheiten geglichen werden konnten. Die Darstellungen bei Laktanz und Eusebius sind dann als christliche Deutungen bzw. als Selbstdeutungen des Kaisers in späteren Jahren zu begreifen.

Die historische Bedeutung des Ereignisses von 312 erschließt sich freilich nicht allein und nicht primär unter der Frage, ob Constantin persönlich den Glauben an den Christengott angenommen habe; wichtiger sind die Konsequenzen, die sich aus der neuen Beziehung zwischen Kaiser und Christentum für beide ergeben.

Folgen der
„Bekehrung“

Constantin zieht am 29. 10. 312 in Rom ein. Im Senat verkündigt er seine neue Politik, verzichtet auf Rache, behält hohe Würdenträger des Maxentius im Amt oder verwendet sie später wieder auf entscheidenden Posten. Dem Senat verspricht er Restitution seiner alten Stellung; Senatoren erscheinen dann auch tatsächlich wieder in hohen Funktionen. Der Senat proklamiert seinerseits Constantin zum Maximus Augustus, d. h. zum ersten unter den Augusti. Ein jahrhundertaltes Kennzeichen römischer Kaiserherrschaft, die Prätorianergarde, zuletzt eine Hauptstütze des Maxentius, wird aufgelöst.

Besonders die Christen bekommen die Gunst des Kaisers zu spüren. Schon Maxentius hat die Rückgabe der konfiszierten Güter der römischen Gemeinde

Begünstigung des
Christentums

verfügt. Ob Constantin und Licinius ein allgemeines, die Christen über das Galeriusedikt hinaus begünstigendes Reichsgesetz erlassen haben, ist unklar. Jedenfalls schenkt Constantin der römischen Kirche den Lateranpalast, wo in den folgenden Jahren die neue Hauptkirche Roms entsteht. In Briefen an den Prokonsul Anullinus in Afrika wird die Rückgabe des Kirchengutes auch dort und die Befreiung der Kleriker von *munera* angeordnet; die afrikanische Kirche erhält Geldzuweisungen. In einem Schreiben an Maximinus Daia, in dessen Reichsteil seit Ende 311 die Christen auf Petitionen der Städte hin wieder Vefolungsmaßnahmen ausgesetzt sind, versucht er den Mitkaiser zu einer christenfreundlichen Politik zu bewegen. Wohl im Februar 313 trifft sich Constantin mit Licinius in Mailand: die Hochzeit zwischen Constantia, der Schwester Constantins, und Licinius wird gefeiert. In einem Abkommen – kein „Toleranzedikt“ – einigen sich beide Kaiser über die zukünftige Behandlung der Christen. In daraus hervorgehenden Anordnungen des Licinius weden bezüglich des Kirchengutes günstigere Regelungen getroffen als im Galeriusedikt und „das Christentum gleichrangig neben alle anderen Religionen gestellt“ [390: J. BLEICKEN, 19].

Licinius besiegt
Maximinus Daia

Maximinus Daia mußte nun mit einem Angriff des Licinius rechnen. Um ihm zuvorzukommen, nimmt er Byzanz ein und dringt nach Thrakien vor, wo er in der Nähe von Adrianopel am 30. 4. 313 von Licinius besiegt wird. Nach Lactanz stand auch diese Schlacht unter dem Zeichen der Auseinandersetzung des Christengottes mit der alten Religion: Licinius habe seine Soldaten ein Gebet an den *summus deus* sprechen lassen, Maximin habe sich unter den Schutz Jupiters gestellt. Dem fliehenden Maximinus Daia zieht Licinius nach Kleinasien nach. Maximinus erläßt (im Mai?) ein Toleranzedikt, das nun auch die Rückerstattung des Kirchenbesitzes dekretiert, während ein Gesetz des Licinius in der Folge der Mailänder Beratungen am 13. 6. 313 in Nikomedien öffentlich angeschlagen wird. Licinius gelingt der Durchbruch durch den Taurus, Maximin endet (durch Selbstmord?) im belagerten Tarsus. Jetzt wird das Toleranzedikt des Licinius auch in Palästina verkündet, aber gegenüber der Fassung von Nikomedien ist das persönliche Engagement des Kaisers zurückgenommen.

Ausbruch des
Donatisten-
streites

Inzwischen wird Constantin erstmals mit Problemen konfrontiert, mit denen es schon Maxentius in Rom zu tun hatte. In der Gemeinde von Carthago ist vielleicht schon vor 312 ein Schisma ausgebrochen. Gegen den rechtmäßig gewählten Bischof Caecilianus wurde neben anderen Anklagen der Vorwurf erhoben, er sei von *traditores*, d. h. solchen, die während der Verfolgung heilige Schriften ausgeliefert hatten, geweiht worden. Die afrikanische Kirche war einem solchen Vorwurf gegenüber besonders empfindlich. Das Christentum war hier – wahrscheinlich unter dem Einfluß des vorher verehrten Hauptgottes Saturn – in einer Form rezipiert worden, die besonderen Wert auf die Selbstheiligung durch Askese und rituelle Übungen legte. Es gab sogar einen regelrechten Drang zum Martyrium. Aus der Ableistung von Bußübungen, aus der Standhaftigkeit gegenüber den Verfolgern gewann man hohes Ansehen und Selbstbewußtsein; Cyprian hatte um die Mitte des 3. Jhs. große Mühe, seine bischöfliche Autorität gegen die Bekenner

durchzusetzen. In diesem Rahmen ist nun auch die – von den Afrikanern gegen Rom vertretene – Auffassung zu verstehen, daß die Gültigkeit einer Weihe von der Reinheit des Spenders abhängig sei. Es ging hier nicht allein um eine nur Theologen interessierende Frage, sondern um das für jeden Christen wichtige Problem, wie man Gott versöhnen könne. Mag auch der Ausbruch des Donatistenstreites mit vielen persönlichen Auseinandersetzungen verquickt sein, die Resonanz, welche die Donatisten in Afrika fanden, läßt sich nur begreifen, wenn man die Tradition des afrikanischen Christentums bedenkt.

Caecilianus wird von einem carthagischen Konzil abgesetzt, aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen und an seiner Stelle Maiorinus zum Bischof ernannt; er beugt sich dem Spruch des Konzils jedoch nicht. In einem Brief an ihn von 312/3 zeigt sich Constantin über die carthagischen Vorgänge informiert: er teilt dem Bischof mit, daß er der karthagischen Kirche eine bestimmte Summe Geldes zur Verfügung stelle, das gemäß einer von Ossius von Corduba – der spanische Bischof befindet sich als Ratgeber in der Umgebung des Kaisers – aufgestellten Liste an die Kleriker „des rechtmäßigen und heiligsten katholischen Kultes“ zu verteilen sei. Zugleich bietet Constantin Caecilianus Hilfe an gegenüber denen, die das Kirchenvolk verwirren; er habe dem Prokonsul und dem *vicarius* aufgetragen, sich darum zu kümmern; Caecilianus solle sich „an die beiden genannten Richter“ wenden, damit sie diejenigen, die „im Wahnsinn“ verharren, „auf den rechten Weg zurückführen“. Constantin geht also davon aus, daß Caecilianus rechtmäßiger Bischof ist; dennoch überläßt er ihm nicht die Verteilung des Geldes, sondern legt sie selber fest; und er hat keine Bedenken, den Schutz des Staates gegen diejenigen anzubieten, die nach seiner Meinung den Kirchenfrieden stören.

Constantin
intervenierte
in Afrika

Die Gegner Caecilians, die späteren Donatisten, wenden sich an den Prokonsul Anullinus, übergeben ihm eine Anklageschrift gegen Caecilian, deren Inhalt unbekannt ist, und eine Petition an Constantin. Wahrscheinlich haben die Donatisten den Kaiser nicht in die kirchliche Auseinandersetzung hineinziehen wollen, sondern Caecilianus – wie später die Arianer Athanasius – krimineller Vergehen beschuldigt. Constantin behandelt den Fall aber als religiöse Angelegenheit. Er beauftragt Miltiades, den Bischof von Rom, zusammen mit drei gallischen Bischöfen, die er nach Rom beordert, eine Entscheidung zu fällen, ob Caecilianus „mit der ehrwürdigsten Religion übereinstimmt“. Caecilian soll dazu mit 10 ihm günstig gesinnten afrikanischen Bischöfen und 10 seiner Ankläger nach Rom kommen. Miltiades versammelt eine Synode in Rom, an der neben den drei vom Kaiser eingeladenen gallischen auch noch 15 italische Bischöfe teilnehmen. Durch die *sententiae* aller wird Caecilian als rechtmäßiger Bischof anerkannt, Donatus, der inzwischen Maiorinus abgelöst hat, verurteilt. Constantin übernimmt den Spruch der Bischöfe. Die Donatisten wenden sich jedoch erneut an den Kaiser und machen Verfahrensmängel, u. a. die geringe Zahl der in Rom versammelten Bischöfe, geltend. Constantin gibt dem Einspruch statt und beruft, ohne sich mit kirchlichen Instanzen abzusprechen, zum 1. 8. 314 eine größere Zahl von Bischöfen nach Arles, die den Fall noch einmal behandeln sollen. Er übernimmt also das

Synode von Rom

Synode von Arles

von Miltiades angewandte Verfahren. Die Bischöfe verurteilen wiederum Donatus und sprechen Caecilianus frei. Das Ergebnis wird dem römischen Bischof Silvester zur Publikation mitgeteilt. Noch während die Bischöfe in Arles tagen, läßt Constantin in Afrika durch den *vicarius Africae* eine Untersuchung darüber durchführen, ob Felix von Aptungi, einer der Bischöfe, die Caecilianus geweiht haben, ein *traditor* sei. Die Unschuld des Felix wird bewiesen. Die Donatisten erheben noch einmal Einspruch gegen das Urteil von Arles, und wiederum gibt Constantin nach. Er erklärt sich bereit, persönlich ein Verfahren durchzuführen, zitiert die Parteien an den kaiserlichen Hof. Nach vielen Wirren findet die Verhandlung 315 oder 316 in Mailand statt. Auch hier wird Caecilianus freigesprochen. Jetzt ergeht Anordnung, den Donatisten in Afrika die Kirchen wegzunehmen, ihr Vermögen einzuziehen; führende Donatisten werden verbannt. Ihr Widerstand bleibt, bis – wohl angesichts der Vorbereitungen des Krieges gegen Licinius – am 5. 5. 321 ein Amnestiegesetz erlassen wird; in der Folgezeit gewinnen die Donatisten unter den Christen Afrikas die Mehrheit.

Kaisergesicht

Bedeutung des
Donatisten-
streites

Dieser erste Fall, in dem nach 312 das Verhältnis zwischen christlichem Kaiser und Kirche zur Debatte stand, ist grundlegend für das Verständnis der ganzen Spätantike. Constantin, der ja schon vor Beginn der Auseinandersetzungen Caecilian gegen dessen Widersacher staatliche Hilfe in Aussicht gestellt hat, bleibt, obwohl er den Fall als eine kirchliche Auseinandersetzung betrachtet, immer Herr des Verfahrens: er gibt die Anweisungen für das Bischofsgericht in Rom, er lädt die Bischöfe nach Arles ein, er gibt mehrfach dem Einspruch der Donatisten statt und führt die letzte Untersuchung schließlich selber in Form eines Cognitionsverfahrens durch. Obwohl er das Urteil der Bischöfe in Rom und Arles akzeptiert und es sogar als Urteil des „Herrn selber“ betrachtet, handelt er in der Praxis so, als ob die Bischöfe nichts anderes wären als ein *consilium*, ein Ratbergremium des Kaisers. Deshalb kann er das aus kirchlicher Sicht Ungeheuerliche tun und jedesmal Appellationen der Donatisten gegen die Urteile von Rom und Arles annehmen. Aus kirchlicher Sicht sind die Versammlungen von Rom und Arles Synoden, gegen deren Urteile es nach der kirchlichen Tradition keine Appellation gibt. Augustin hat deshalb später Mühe, das Verfahren des Kaisers zu erklären.

Christliches
Selbstverständnis
des Kaisers

Constantin selber steht dagegen mit seinem Vorgehen ganz in der Tradition der Aufgaben, die dem Kaiser als *pontifex maximus* und Beauftragten der Götter zukommen. Wie Diocletian sich darstellte als der, dem Jupiter den Globus übergeben habe, so sagt Constantin von sich, „die göttliche Vorsehung“ habe ihm „aus freiem Willen“ Länder und viel Volk eingehändigt [56: J.-L. MAIER, 16]. Und wie die Tetrarchen die Christen verfolgten aus Sorge um den rechten Kult, weil davon das Wohl des Kaisers und des Reiches abhing, so sieht auch Constantin darin, daß die Gottesverehrung „gesetzmäßig“ erfolgt, die Voraussetzung dafür, daß „dem römischen Namen das größte Glück und den Menschen in allen ihren Angelegenheiten besonderes Gedeihen“ gewährt wird [56: J.-L. MAIER, 13]. Er hält es für ein Unrecht, „daß wir derartige Streitigkeiten (sc. die Auseinandersetzungen in

Afrika) übersehen, durch die sich vielleicht die höchste Gottheit nicht nur gegen das menschliche Geschlecht im ganzen, sondern auch gegen mich persönlich aufbringen läßt; denn meiner Sorge ist nach dem göttlichen Willen alles Irdische zur Regierung anvertraut“ [56: J.-L. MAIER, 21]. Ähnlich hat Galerius in seinem Toleranzedikt von 311 gesprochen. Constantin hat sich dem Christengott zugewandt, um dessen rechte Verehrung er sich nun ebenso sorgt wie seine Vorgänger um die der heidnischen Götter. Dazu kommt, daß mit der rechtlichen Anerkennung des Christentums dieses nun unter das *ius publicum* fiel, der Kaiser also auch für die *sacra* und *sacerdotes* des Christentums zuständig war.

Kirchlichen Widerspruch gegen das in das Leben der Kirche eingreifende Verfahren des Kaisers hat es, soweit zu erkennen ist, nicht gegeben. Nur Donatus soll die Frage gestellt haben: „Was hat der Kaiser mit der Kirche zu tun?“ [*quid est imperatori cum ecclesia?* Optatus, III 3]. Die Kirche hatte es vor allem deshalb schwer, weil es keine dem Kaisertum entsprechende gesamtkirchliche Instanz gab. Der Bischof von Rom genoß besondere Achtung, hatte aber keine gesamtkirchlichen Vollmachten. In Rom urteilte er mit den anderen Bischöfen zusammen, in Arles ließ er sich durch Legaten vertreten – was zum Exempel für zukünftige Synoden wird –, aber das Urteil in Arles war nicht von seiner Zustimmung abhängig. Synoden der Gesamtkirche oder eine entsprechende konziliare Theorie gab es noch nicht. Wenn also Synoden unterschiedliche Urteile fällten, wie einerseits das Konzil von Carthago, das Caecilianus absetzte, andererseits die Synoden von Rom und Arles, was sollte dann geschehen?

Als Constantin 321 die Verfolgung der Donatisten beendete, war der Bruch mit Licinius schon vollzogen. Schon 314 oder 316 war es zu offenen Auseinandersetzungen gekommen, die damit endeten, daß Licinius die europäischen Gebiete bis auf Thrakien, Mösien und Scythia minor abtreten mußte. Am 1. 3. 317 ernannte Constantin in Übereinstimmung mit Licinius seine beiden Söhne Crispus und Constantinus sowie Licinianus, den Sohn des Licinius, zu Caesaren. Constantin residierte jetzt meistens in Serdica und Sirmium, also in den neugewonnenen Gebieten. Crispus erhielt das Kommando in Gallien; ihm wurde wahrscheinlich ein eigener Prätorianerpräfekt (Vettius Rufinus) zugeordnet.

Seit dem Beginn des Jahres 321 wird ein Bruch zwischen den beiden Augusti offenbar: in beiden Reichsteilen werden von nun an verschiedene Konsuln nominiert, und es wird kräftig gerüstet. Constantin läßt Thessalonike als Kriegshafen ausbauen, eine neue Flotte entsteht. Nach Eusebius hat Licinius, um seine Finanzsituation zu verbessern, neue Steuerveranlagungen durchgeführt und selbst Tote noch in die Steuerliste aufgenommen. Auch die religiöse Frage spielt in den Kriegsvorbereitungen eine Rolle. Constantin gewährt den Donatisten Amnestie; im Osten verbietet Licinius den Christen, Synoden abzuhalten, und entfernt sie vom Hof, aus der Verwaltung und dem Heer; wahrscheinlich wollte er die staatlichen Institutionen von den beginnenden arianischen Auseinandersetzungen (vgl. unten) freihalten. Eine allgemeine Christenverfolgung hat es nicht gegeben, Martyrien bleiben auf wenige Gebiete beschränkt. Bischof Eusebius von Nikome-

Die Lage der Kirche

Bruch zwischen
Constantin und
Licinius

dien und andere Bischöfe, die Arius nahestehen, behalten enge Verbindung zum Hof. Constantins Truppen marschierten nun unter dem christlichen Labarum.

Krieg zwischen
den Augusti

Den äußeren Anlaß zum Krieg bieten 323 Einfälle der Goten in die europäischen Gebiete des Licinius, der nichts dagegen unternimmt. Constantin, der im Jahr zuvor die Sarmaten besiegt hat, geht nun auch gegen die Goten vor und verletzt dabei licinisches Herrschaftsgebiet. Im folgenden Jahr, 324, ziehen die beiden Augusti mit gewaltigen Heeren gegeneinander. Am 3. 7. wird Licinius bei Adrianopel geschlagen, zieht sich nach Byzanz zurück, das Constantin belagert. Dessen Sohn Crispus gelingt es, die feindliche Flotte in den Dardanellen und dem Marmara-Meer zu vernichten. Damit wird die Stellung des Licinius in Byzanz unhaltbar. Er setzt nach Kleinasien über, auch Constantin kann den Übergang erzwingen. Am 18. 9. kommt es bei Chrysopolis (Üsküdar, am asiatischen Ufer gegenüber Byzanz) zur Entscheidungsschlacht, in der Licinius wiederum unterliegt. Er flieht nach Nikomedien, wo durch Vermittlung der Constantia der Friede geschlossen wird: Licinius muß auf sein Kaisertum, Licinianus auf die Würde eines Caesar verzichten; beiden wird ihr Leben zugesichert, beide werden aber später unter Vorwänden ermordet. Constantin ist Alleinherrscher. Er setzt im Osten seine Religionspolitik durch, hilft den Bischöfen großzügig bei Kirchenbauten, wird jedoch nun auch mit den arianischen Auseinandersetzungen konfrontiert.

Arius

Vor allem im Osten hat man schon seit der Zeit der frühen Apologeten versucht, die kirchlichen Aussagen über Gott und Christus mit den Mitteln der hellenistischen Philosophie zu durchdringen. Um 318 beginnt ein aus der antiochenischen Theologenschule Lucians hervorgegangener Presbyter in Alexandrien, Arius, zu lehren, daß der Sohn Gottes „ein Geschöpf und ein Geschaffenes“ sei. Hintergrund dieser Lehre war, daß philosophisch-monotheistische Vorstellungen sich schwer vereinbaren ließen mit der Auffassung, der Sohn sei eines Wesens mit dem Vater. Arius wird, als er bei seiner Meinung verharret, von einer durch Bischof Alexander einberufenen ägyptischen Synode aus der Kirche ausgeschlossen, wendet sich aber mit der Bitte um Unterstützung an andere Bischöfe des Ostens und geht selber nach Nikomedien, wo er mit seinen Anhängern bei Bischof Eusebius Aufnahme findet. Auch Alexander wendet sich mit einem Rundschreiben an außerägyptische Bischöfe. Eine von Eusebius einberufene bithynische Synode, der Arius ein Glaubensbekenntnis vorlegt, erklärt dieses für rechthgläubig und fordert alle Bischöfe auf, mit Arius und dessen Anhängern Gemeinschaft aufzunehmen. Alexander lehnt ab, auch als eine weitere Synode in Palästina die Wiedereinsetzung des Arius fordert. Der Streit erstreckt sich schnell auf den ganzen Osten.

Mission des Ossius
von Corduba

Nach seinem Sieg über Licinius schickt Constantin den Bischof Ossius von Corduba mit einem Brief nach Alexandrien, in dem er, wie im Donatistenstreit, die Notwendigkeit der Einheit betont und die streitenden Parteien zum Frieden auffordert, zumal der Streit nur aus einem ganz geringfügigen Vorwand entstanden sei. Der Brief ist ein Manifest der kaiserlichen Politik: der Körper des Reichs

sei durch Waffengewalt geeint; nun gelte es, „aller Völker Sinnen und Trachten, soweit es sich auf Gott hinrichtet, gleichförmig zu machen und zu vereinen.“ Der Kaiser versteht sich als „Diener des Höchsten“ und „Friedensbringer“; der Streit in Alexandrien berühre „das Wesen des ganzen Gesetzes“ nicht [162: EUSEBIUS, II 64–73]. Ossius scheitert mit seiner Mission, hält aber auf seiner Rückreise noch eine Synode in Antiochien ab, auf der drei mit Arius sympathisierende Bischöfe, u. a. Eusebius von Caesarea, aus der Kirche ausgeschlossen werden; ihnen wird aber die Möglichkeit eingeräumt, sich vor einer neuen Synode zu rechtfertigen.

Mehrere Synoden haben sich bis dahin also mit dem arianischen Streit befaßt; ihre Entscheidungen schließen sich teilweise aus. In dieser Situation lädt Constantine Bischöfe aus dem ganzen Reich zu einer Synode in Nicaea ein, die später als das erste allgemeine Konzil der Kirchengeschichte gilt. Der Weg von Arles, wo Bischöfe aus dem Westen versammelt wurden, wird also konsequent weiter beschritten. Mehr als 250 Bischöfe, darunter jedoch nur 5 aus dem Westen, folgen der Einladung. Die Sitzungen, die am 20. 5. 325 feierlich eröffnet werden, finden im Kaiserpalast statt; den Vorsitz führt wohl der Kaiser selber. Er greift auch ständig in die Verhandlungen ein und trägt wesentlich dazu bei, daß – ein Novum – eine Glaubensformel zustandekommt, nach der Gott und Christus „wesenseins“ (*homoousios*) sind. Unter Androhung der Verbannung unterschreiben bis auf zwei Bischöfe und Arius alle dieses Glaubensbekenntnis von Nicaea.

Konzil von Nicaea

Die meisten Bischöfe werden von der *homoousios*-Formel überrascht, und es dauert noch Jahrzehnte, bis die Aussagen von Nicaea theologisch aufgearbeitet sind. Das bedeutet aber nicht, daß die Auseinandersetzungen um Arius und dessen Anhänger ein theologischer Schulstreit oder nur kirchenpolitisch bedingt sind. Athanasius, der als Diakon den alexandrinischen Bischof auf das Konzil von Nicaea begleitet hat und in der Folgezeit im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen stehen wird, hat seine grundlegenden theologischen Positionen wahrscheinlich schon vor Nicaea formuliert. Sein Festhalten an der Gottheit Christi ergibt sich aus seiner Erlösungslehre, und ebenso hängt sein Kirchenbegriff – und damit auch seine Kirchenpolitik – eng mit seiner Christologie zusammen; er begreift die Kirche als von Gott gestiftete, die Einheit des Logos mit dem Vater repräsentierende und damit notwendig der Einheit bedürftige Institution, als Heilsanstalt. Sind bei Athanasius die Paradoxien des Christentums nicht aufgehoben, so ermöglichen es die Lehren des Arius einem philosophisch gebildeten Publikum, das Verhältnis des Vaters zum Logos auf der Basis philosophisch-monotheistischer Reflexionen zu verstehen. Das mag ein Grund dafür sein, warum Arius gerade für gebildete bischöfliche Gestalten des Ostens so attraktiv geworden ist, während er im Westen kaum Resonanz fand. Ferner bot die Lehre des Arius bessere Ansatzpunkte für eine theologische Begründung der Stellung des christlichen Kaisers als die Position des Athanasius. Man hat es als „weltgeschichtliche Ironie“ bezeichnet, daß die *homoousios*-Formel in Nicaea vom Kaiser propagiert worden ist, obwohl die Lehre des Arius dem Selbstverständnis des Kaisers besser entsprochen hätte [1299: A. A. T. EHRHARDT, 269]. Constantin hat diesen Zusam-

homoousios-
FormelArianismus und
Kaisertum

menhang sicher nicht gesehen, ihm ging es allein um die Einheit. Anders liegt die Situation beim „Kirchenvolk“: im Osten bestand eine lange Tradition politischer Theologie, in der dem Herrscher eine überragende Stellung als Repräsentanten oder Inkarnation eines Gottes zugeschrieben wurde. Als Augustus Herrscher des römischen Reiches wurde, haben die östlichen Städte sofort begonnen, ihn wie einen Gott zu verehren. Was lag dann näher, als dem christlichen Kaiser eine ähnliche Stellung einzuräumen, zumal er ja von Bischöfen wie Eusebius von Caesarea als das Werkzeug Gottes beschrieben wurde? Die Theologie des Athanasius ließ eine solche Stellung des Kaisers nicht zu, auch wenn sie alles andere als antikaiserlich war. Sicher waren solche Zusammenhänge nicht jedem bewußt; aber sowohl das Kirchenvolk wie die Gebildeten standen in jahrhundertealten Traditionen, ohne deren Beachtung die Breitenwirkung der trinitarischen Kämpfe nicht verständlich wird.

Schon wenige Monate nach Nicaea ziehen zwei Bischöfe, Eusebius von Nikomedien und Theognis von Nicaea, ihre Unterschrift unter das Nicaenum zurück; sie müssen ihre Ämter aufgeben und werden verbannt. Vielleicht im Zusammenhang mit einer zweiten Synode in Nicaea im Jahre 327 werden sie und auch Arius rehabilitiert; Constantin fordert zunächst von Alexander von Alexandrien, dann von dessen Nachfolger (seit 328) Athanasius, Arius wieder in sein Amt einzusetzen, was beide kategorisch ablehnen. In dieser Zeit formuliert erstmals eine Synode in Antiochien (328?) einen indirekten Protest gegen die kaiserlichen Eingriffe in die Synodalgerichtsbarkeit. Nach Canon 15 von Antiochien ist die Provinzialsynode als Gericht für Bischöfe zuständig; ein von einer solchen Synode einstimmig verurteilter Bischof darf an kein anderes Gericht appellieren; das Urteil ist nicht revidierbar. Dennoch wird in den Canones 4 und 12 eine Revidierbarkeit vorgesehen, wohl für den Fall, daß die Verurteilung nicht einstimmig erfolgt ist. Sie wird aber an zwei Bedingungen geknüpft: erstens darf ein Bischof nach seiner Verurteilung sein Amt nicht weiter ausüben, zweitens sich auf keinen Fall an den Kaiser wenden, sondern vielmehr an eine „größere“ Synode, die vielleicht als eine um Bischöfe aus einer Nachbarprovinz erweiterte Synode zu verstehen ist. Es geht also darum, einerseits Ordnung in das Chaos der sich widerstreitenden Synodalbeschlüsse zu bringen, andererseits die Autonomie der Synoden gegenüber dem Kaiser zu wahren. Angesichts der praktischen Schwierigkeiten wird dabei die alte, auf der Gleichheit aller Bischöfe beruhende Idee, daß jede Synode gültige Entscheidungen fällen kann, nur noch für einstimmige Synoden festgehalten, im übrigen aber zögernd aufgegeben zugunsten der praktisch schon für die Synoden von Arles und Nicaea wirksamen Vorstellung, daß mehr Bischöfe ein angemesseneres Urteil fällen können als wenige.

Synode von
Antiochien

Verurteilung des
Athanasius

328 wird Athanasius in Alexandrien zum Nachfolger Alexanders gewählt. Die Meletianer, eine aus der Kirchenverfolgung hervorgegangene Gruppe, die ähnliche Positionen vertritt wie die Donatisten, erkennen die Wahl nicht an. Als Athanasius mit allen Mitteln gegen sie vorgeht, klagen sie ihn bei Constantin wegen krimineller Tatbestände (wahrscheinlich Majestätsverbrechen) an. Constantin

spricht Athanasius frei, ohne aber in den kirchlichen Streit in Alexandria einzugreifen. Nach weiteren Anschuldigungen beruft Constantin eine entsprechend den Bitten der Meletianer, die jetzt auch von Eusebius von Nikomedien und dessen Anhängern unterstützt werden, zusammengesetzte Synode nach Tyrus (335); für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verhandlungen hat ein kaiserlicher *comes* zu sorgen. Athanasius wird seines Amtes enthoben und exkommuniziert; zugleich wird dem Kaiser unter Hinweis auf weltliche Verbrechen des Athanasius nahegelegt, diesen zu verbannen. Obwohl Athanasius nach Konstantinopel flieht und sich noch einmal direkt an Constantin wendet, kann er die Verbannung nicht verhindern. Noch während dieser Vorgänge wird Arius von einer Synode in Jerusalem offiziell wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen, stirbt aber, ehe er wieder in seine Presbyterrechte eingesetzt werden kann. Seinen Widersacher Athanasius ruft Constantin auf dem Sterbebette aus der Verbannung zurück.

Das Vorgehen gegen Athanasius in Tyrus bildet einen Höhepunkt der Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche unter Constantin. Die Kirche wird sich erst allmählich der Gefahren einer solchen Zusammenarbeit und zugleich der Mängel ihrer eigenen Organisation bewußt. Schon bald sollten darauf neue Antworten gegeben werden.

Die neue Stellung des Christentums macht sich auch in anderen Bereichen des staatlich-gesellschaftlichen Lebens bemerkbar, so etwa in der Gesetzgebung. Ehe- und Kinderlose werden von den Beschränkungen befreit, die ihnen – z. B. im Erbrecht – seit Augustus auferlegt waren, und damit gottgeweihte Jungfrauen und Asketen vor Nachteilen bewahrt. Die private Vogelschau wird verboten. Erstmals eine christliche Begründung findet sich in einem Gesetz, das die Brandmarkung im Gesicht bei denen untersagt, die zu Gladiatorenspielen und Bergwerksarbeit verurteilt sind. Am 3. 7. 321 wird verordnet, daß am „Sonntag“ (*die venerabili solis*) alle Richter, das städtische Volk und die Handwerker ruhen sollen. Eine große Anzahl constantinischer Gesetze betreffen den Schutz der Ehe, der Braut und insbesondere auch der Kinder; der Konkubinat wird verboten. Einerseits wird hier die auch bei Diocletian und schon vorher beobachtbare Tendenz fortgesetzt, auf der Basis allgemeiner ethischer Normen dem Einzelnen staatlichen Schutz zu gewähren; andererseits finden sich auch hier hin und wieder Formulierungen, die wohl die Aufnahme christlicher Vorstellungen verraten. Man kann aber nicht von einem durchgehenden christlichen Zug in der Gesetzgebung Constantins sprechen, wie es sich auch, trotz anderslautender Aussagen christlicher und heidnischer Schriftsteller, nicht nachweisen läßt, daß Constantin bei der Rekrutierung der höheren Beamtschaft schon Christen bevorzugt hätte.

Neben den genannten stehen Maßnahmen, mit denen der Kaiser direkt in das Leben und die Organisation der Kirche eingreift. Constantin hat den christlichen Kult vielfach begünstigt: in den Außenbezirken Roms werden bei den Gräbern von Märtyrern mehrere Basiliken gebaut, wie auch sonst ein Interesse Constantins an der Märtyrerverehrung faßbar ist. Ferner stiften der Kaiser und seine Mutter Helena Kirchen vor allem im Heiligen Land, in Jerusalem, Bethlehem und

Christlicher Einfluß
auf die
Gesetzgebung

Mamre. Nach dem Sieg über Licinius dürfen östliche Bischöfe für den Wiederaufbau ihrer Kirchen staatliche Hilfe in Anspruch nehmen. Wenn Bischöfe zu vom Kaiser einberufenen Synoden reisen, wird ihnen die Staatspost zur Verfügung gestellt. Die Grundlage für die Kirche als bedeutende wirtschaftliche Macht schafft neben den kaiserlichen Schenkungen ein Gesetz, das testamentarische Verfügungen zugunsten christlicher Gemeinden erlaubt. Neben die sonst üblichen Verfahren der Sklavenfreilassung tritt die Möglichkeit, Sklaven auch rechtsgültig vor den Bischöfen freizulassen. Die *episcopalis audientia*, d. h. die bischöfliche Schiedsgerichtsbarkeit, hat es auch vor Constantin gegeben; der Kaiser erkennt sie nicht als staatliche Gerichtsbarkeit an, ermöglicht es aber Parteien, die vor einem staatlichen Richter einen Prozeß führen, sich auf ein bischöfliches Schiedsgerichtsverfahren zu einigen. Der staatliche Prozeß wird solange ausgesetzt, der bischöfliche Spruch dann als Spruch des staatlichen *iudex* übernommen. Die *episcopalis audientia* erhält also „vollstreckungsrechtliche(n) Privilegien“ [1212: W. SELB, 184]. Die Kleriker werden nicht nur von der väterlichen Gewalt, sondern vor allem von staatlich-munizipalen Lasten (*munera*) und von bestimmten Steuern – aber nicht allgemein von der *capitatio* – befreit. Obwohl diese Maßnahme in der Tradition der Privilegierung auch heidnischer Priester steht, erweist sie sich schnell als problematisch. Da die Städte auf die Finanzkraft der Dekurionen und derer, die zu den Lasten des Dekurionats herangezogen werden können, angewiesen sind, andererseits diese Personengruppen sich ihren *munera* durch Eintritt in den Klerikerstand entziehen können, verbieten mehrere Konstitutionen Constantins, daß Dekurionen und reiche Plebejer Kleriker werden. „Die Reichen sollen nämlich das, was unserer Zeit nottut, auf sich nehmen, die Armen durch den Reichtum der Kirche unterhalten werden“ [CT 16,2,6]. Die Privilegierung der Kleriker führt also unmittelbar zur Beschränkung des Zugangs zum Priestertum. Zum anderen wird die Privilegierung zu einem Mittel der staatlichen Religionspolitik, insofern Schismatiker und Häretiker davon ausgenommen werden, was politischen Gesichtspunkten Tür und Tor öffnet. Was als Privilegierung der Kirche gedacht war, konnte also schnell zu einer Belastung werden, zumal dann, wenn nicht klar war, wer die Orthodoxie vertrat.

Auch außerhalb des kirchlichen Bereichs ist Constantins ganze Regierungszeit von wichtigen Reformmaßnahmen begleitet. Der Kaiser bleibt hier, was die Form seines Vorgehens betrifft, durchaus in der Tradition seiner Vorgänger. Vorhandene Ansätze werden aufgenommen, ausgebaut oder umgeformt; wo Neues entsteht, wird nicht nach einem vorgefaßten Konzept gehandelt, sondern experimentiert. Die lange Regierungszeit Constantins und die Tatsache, daß er einige seiner engsten (z. T. von seinen Gegnern übernommenen) Mitarbeiter lange Zeit im Amt behält, können mit erklären, warum die gefundenen Lösungen sich meistens für die gesamte Spätantike bewähren.

In die Zeit zwischen dem Sieg über Maxentius und dem über Licinius gehören in jedem Fall drei wichtige Neuerungen. Von der Auflösung der Prätorianergarde wurde schon gesprochen. Ferner erscheint in einer Konstitution von 325 die Teil-

episcopalis audientia

Privilegierung
der Kleriker

Militärische und
Verwaltungs-
reformen

lung in eine mobile Feldarmee (*comitatenses*) und eine Grenztruppe (*ripenses*) voll durchgeführt; die Kämpfe gegen Licinius haben wohl zur endgültigen Trennung der beiden Truppenkörper beigetragen. Schließlich wird in einem Gesetz von 320 zum erstenmal der *magister officiorum* genannt. Die Schaffung des Amtes hat den Sinn, mehrere zum Teil schon vorher bestehende Ämter bzw. Funktionen unter eine einheitliche Leitung zu bringen. Dem *magister officiorum* sind verschiedene Büros (*officia* oder *scrinia*) untergeordnet, weiter die *agentes in rebus*, die als *schola* („Korps“) organisiert sind; zu ihren Aufgaben gehören der Botendienst für den Kaiser und den *magister officiorum* und die Beschaffung von Informationen.

Wohl bald nach 312 sind die Diözesen als mehrere Provinzen umfassende, unter Vikaren stehende Verwaltungseinheiten geschaffen worden. Damit entstand aber noch nicht die spätere Dreigliedrigkeit der Regionalverwaltung mit einem klaren Instanzenzug von den Provinzstatthaltern über die Vikare zu den Prätorianerpräfekten. Die Vikare standen neben den Präfekten. Wo – wie in Afrika – Regionalpräfekturen vorkamen, bezogen sie sich auf das Gebiet einer Diözese und hatten nichts mit den späteren Großpräfekturen zu tun. Constantin hat hier experimentiert; *praefecti praetorio* bzw. – im Osten – *comites* wurden in Diözesen eingesetzt, in denen besonders die religiösen Auseinandersetzungen stärkere staatliche Autorität erforderten (Urteile der Prätorianerpräfekten waren seit 331 inappellabel) [956: J. MIGL]. Im Zuge der Neuorganisation verlieren die *praefecti praetorio* ihre militärischen Führungsaufgaben, die sie bis dahin hatten, bleiben aber für die *annona* und damit die Versorgung des Heeres zuständig. Für die militärische Führung wird das Heermeisteramt geschaffen: ein *magister equitum* und ein *magister peditum* erhalten den Oberbefehl über die Feld- und Grenzarmee. Die *scholae palatinae*, die neue Palastgarde, die an die Stelle der Prätorianergarde getreten ist, werden jedoch dem *magister officiorum* unterstellt. Mit diesen „vielfältig verflochtenen Abhängigkeiten“ entsteht „ein kompliziertes System gegenseitiger Kontrollmöglichkeiten, hinter dem die Absicht Constantins gesehen werden darf, einerseits die Selbständigkeit der Verwaltungsspitzen gegenüber dem Kaiser zu drosseln und andererseits Usurpationsmöglichkeiten einzuschränken“ [986: A. DEMANDT, 560]. Daneben hat die „Entmachtung“ der *praefecti praetorio* sicher auch einen Grund darin, daß die Intensität der staatlichen Verwaltung seit dem frühen Prinzipat stark gewachsen ist, so daß es sich auch von daher verbietet, militärische und zivile Führungsaufgaben in einer Hand zu vereinigen. Neben dem *magister officiorum* wird von Constantin das Amt des *quaestor* – später *quaestor sacri palatii* – geschaffen, der zunächst für verschiedenste Aufgaben eingesetzt, dann für die Gesetzgebung zuständig wird. Er, der *magister officiorum* und die beiden Finanzbeamten, der *rationalis summae rei* und der *magister summae privatae*, bilden fortan die vier höchsten Palastämter. Für solche Ämter kommt jetzt auch der Titel *comes* auf, doch begegnen *comites Augusti* auch in Funktionen außerhalb des Hofes. Eine genaue Festlegung der verschiedenen Formen der *comites* findet erst später statt. Die hohen Palastbeamten,

Regionalverwaltung

Kaiserliche Zentrale

gewesene Statthalter, stadtrömische Senatoren, die Vorsteher der *scrinia* und andere sind Mitglieder im Consistorium des Kaisers (vgl. S. 86).

Gesellschaftspolitik

Bei der Rekrutierung der zivilen und militärischen Amtsträger werden wieder Mitglieder des Senatorenstandes stärker berücksichtigt und Aufsteiger häufig in den Senatorenstand aufgenommen. Der Unterschied zwischen Senatoren und Rittern tritt zurück (vgl. S. 73). Auch der Aufstieg vom gemeinen Mann bis in höchste militärische Ränge nimmt zu. Domäne der alten Aristokratie bleibt vor allem das Amt des Stadtpräfekten von Rom, der mit einem Fünfmännergremium die Gerichtsbarkeit über die Senatoren erhält. Ferner verleiht der Kaiser in ganz wenigen Fällen den Rang eines *patricius*, der von ihm neu eingeführt wird. Die Verleihung ist nicht an feste Regeln, an Status oder Ämter geknüpft, sondern allein vom Willen des Kaisers abhängig und wohl Ausdruck einer besonderen Nähe zum Kaiserhaus.

Die Grundsätze für die Promotion in Ämtern werden von Constantin genau geregelt. Für die *cobortales* (Angestellte in den Büros der Statthalter) wird Erbzwang vorgeschrieben. Aber hier wie auch bei den Soldaten, für die das Prinzip der Erblichkeit neu eingeschärft wird, ist die Bindung an den „Beruf“ mit mannigfachen Privilegien verbunden. Diese Verbindung von „Ständezwang“ und Privilegien gilt ebenso für bestimmte, in Korporationen organisierte Berufsgruppen, die für die Versorgung Roms wichtig sind (Reeder, Bäcker, Schweinehändler). Die Kosten dieses Systems tragen neben den Dekurionen und den nichtprivilegierten städtischen Gewerbetreibenden vor allem die Bauern und Pächter (*coloni*), unter denen nur die Pächter auf kaiserlichen Domänen gewisse Vorteile genießen. Für die Dekurionen wird der Erbzwang in den Konstitutionen Constantins vorausgesetzt, für die *coloni* wird er im Laufe des 4. Jhs. überall eingeführt.

Macht so die Gesamtgesellschaft den Eindruck eines riesigen gegliederten Apparates, in dem jeder seine feste Aufgabe hat, so lassen doch die dauernde Wiederholung bestimmter Gesetze und literarische Quellen klar erkennen, daß die gesellschaftliche Wirklichkeit nicht aus den gesetzlichen Bestimmungen abgeleitet werden kann. „Der Abstand zwischen dem, was tatsächlich war, und dem, was sein sollte, weitete sich“ [380: H. J. C. TEAL, 36]. So bleibt zwar ein erheblicher Spielraum an Mobilität, aber es verschärft sich auch das Problem der Kommunikation zwischen dem Kaiser und seiner Verwaltung einerseits und den Reichsbewohnern andererseits. Das ist eines der Grundprobleme des spätantiken Staates überhaupt, das in dieser Form erst durch die Vereinheitlichungsbestrebungen Diocletians und Constantins entsteht. Der Anspruch, alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens staatlich zu regeln, markiert eine neue Zeit.

Steuerpolitik

Die hier angedeutete Problematik zeigt sich auch in der Steuerpolitik. Constantin greift mehrfach zugunsten der Steuerpflichtigen ein und hebt nach 324 besonders harte Maßnahmen des Licinius auf. In zwei Gesetzen von 324 und 328 schreibt er, und zwar ausdrücklich zum Schutz der Mittel- und Unterschichten vor den Mächtigen (*potiores*), vor, daß 1. Steuerveranlagungen in Übereinstim-